

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0262/16	Datum 17.06.2016
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	02.08.2016	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	25.08.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Anerkennung des Trägers "Offener Kanal Magdeburg" e. V. als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung des Vereins „Offener Kanal Magdeburg“ e. V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zu.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja	X	nein
----------------------	--	----------------	--	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter 51.2 Wienholt-Kall	Unterschrift AL / FBL 51 Frau Dr. Arnold
---	--------------------------------------	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) V Frau Borris	Unterschrift	i.V. Frau Dr. Arnold
---	--------------	----------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.10.2016
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Begründung für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist dem nachfolgenden Bescheidentwurf zu entnehmen.

Anerkennungsbescheid

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 39090 Magdeburg

Offener Kanal Magdeburg e. V., vertreten durch den Vereinsvorsitzenden Herrn Johansen,
Olvenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Ihr Antrag ist am 15.04.2016 eingegangen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung
vom.....mit Beschluss- Nr..... beschlossen:

Der Verein „Offener Kanal Magdeburg“ e. V. erhält die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung**I. Sachverhalt**

Mit einem Schreiben vom 11.04.2016, eingegangen im Jugendamt am 15.04.2016, beantragte der Verein „Offener Kanal Magdeburg“ e. V. die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

II. rechtliche Würdigung**II. a § 75 Abs.1 SGB VIII**

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Über den Antrag des „Offenen Kanal Magdeburg e. V.“ auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe war vorliegend zu entscheiden.

Zu 1. – Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe:

Der Verein „Offener Kanal Magdeburg“ e. V. erbringt u. a. bereits seit 1996 Leistungen in den Bereichen der Jugendhilfe gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII.

Der Verein „Offener Kanal Magdeburg“ e. V. hat sich am 10. Januar 1996 gegründet und ist in den Bereichen Berufsbildung, Medienarbeit/Medienpädagogik wie auch auf dem Gebiet der politischen Bildungsarbeit für verschiedene Zielgruppen tätig. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der

Verbreitung neuer, mediengestützter Kommunikationsformen im Raum Magdeburg. Zu den direkten Zielgruppen des Vereins gehören unter anderem Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene, Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund sowie weitere Medien interessierte Menschen.

Der Verein „Offener Kanal Magdeburg“ e. V. bietet insbesondere Medienbildungsangebote, Mediengestaltungsprojekte, unentgeltliche Beratung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiert und selbstverantworteter Medienbeiträge an. Die Angebote sind geeignet, Jugendliche und junge Erwachsene für die Arbeit, den Umgang und die Kommunikation mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu befähigen.

Insbesondere werden Angebote im Bereich der Jugendarbeit, wie z. B. Projekte der außerschulischen Jugendbildung und Jugendberatung nach § 11 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII unterstützt und begleitet.

Im Antrag des Trägers werden verschiedenste Projekte benannt und beschrieben.

Somit ist die erste Bedingung des § 75 SGB VIII erfüllt.

Zu 2. – Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Der Verein „Offener Kanal Magdeburg“ e. V. hat sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins mit der Satzung vom 10.01.1996 (zuletzt geändert durch Beschluss vom 24.08.1998) gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter dem Zeichen VR 11275 registriert. Seine Gemeinnützigkeit ist in der Satzung des Vereins „Offener Kanal Magdeburg“ e. V. im § 2 Abs. 1 und 2 –Zweck des Vereins- wie folgt verankert:

„Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbreitung neuer, mediengestützter Kommunikationsformen im Raum Magdeburg. Im Rahmen dieses Zwecks fördert der Verein vor allem die Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunkt auf politischer Bildungsarbeit.“

Ein Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vom 10.08.2015 für die Kalenderjahre 2012 bis 2014 liegt dem Jugendamt vor.

Somit ist die Erfüllung der zweiten Voraussetzung gegeben.

Zu 3. – Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Schwerpunkte der Tätigkeit des Offenen Kanals im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 11, 14 SGB VIII stellen sich im Einzelnen wie folgt dar.

Der Offene Kanal Magdeburg organisiert Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und sonstige Fördermaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene z. B. zu folgenden Themengebieten:

- lokale Medienerziehung und –Bildung (Medienpädagogik)
- lokale Kommunikation
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Völkerverständigung im Sendegebiet
- Gleichberechtigung der Geschlechter
- Förderung lokaler Kunst und Kultur sowie des Heimatgedankens

Seit Gründung des Vereins wurde eine Vielzahl verschiedenster Projekte im Rahmen der Jugendhilfe und hier insbesondere der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, kultureller und medientechnischer Bildung angeboten und durchgeführt.

Die vom Träger mit dem Antrag eingereichte Übersicht der bereits umgesetzten und neu geplanten Projekte/Maßnahmen (Art und Umfang, Teilnehmerzahlen etc.) wurde durch die Verwaltung in quantitativer und qualitativer Hinsicht bewertet und mit dem Gesamtumfang der bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im Arbeitsfeld außerschulische Jugendbildungsarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (u. a. Schwerpunkt Medienpädagogik) in Vergleich gesetzt. Darüber hinaus wurde in die Einschätzung die Zahl der Mitglieder des Vereins, die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter und deren Qualifikation sowie die Einbeziehung weiterer Fachkräfte bei der Umsetzung der Angebote einbezogen und festgestellt, dass pädagogische und medienspezifische Qualifikationen gewährleistet werden. Die vom Träger beschriebenen Kooperationsbeziehungen unterstreichen die Fachlichkeit insbesondere im Bereich der Medienpädagogik und langjährige Einbindung des Trägers u. a. in die Arbeitsstrukturen der Jugendhilfe und der Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg.

Der „Offene Kanal Magdeburg“ e. V. ist mit einzelnen Projekten im Bereich nach §§ 11 und 14 SGB VIII tätig. Alle Projekte sind am Satzungsziel „Förderung der Verbreitung neuer, mediengestützter Kommunikationsformen im Raum Magdeburg“ ausgerichtet und finden im Rahmen befristeter, einzeln geförderter Maßnahmen statt. Ein jeweiliger Personaleinsatz richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Ressourcen und wird in das einzelne Projektvorhaben entsprechend der Vorgaben der Zuwendungsgeber kalkuliert. Gleiches gilt für notwendige Qualifikationen. Durch die Auswahl geeigneter Fachkräfte wird sichergestellt, dass die auf eine hohe Qualität der Arbeit ausgelegte Konzeption des Vereins und der Projekte engagiert und kreativ umgesetzt wird.

Nach Einschätzung der Verwaltung des Jugendamtes ist der Träger aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen imstande, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Somit ist die dritte Bedingung des § 75 SGB VIII erfüllt.

Zu 4. – Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln. Seit der Gründung hat der „Offene Kanal Magdeburg“ verschiedene Projekte im Rahmen der Bildungsarbeit im politischen und kulturellen Bereich und insbesondere im Bereich Medienpädagogik unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Magdeburg durchgeführt. Die bedarfsorientierten Fortbildungsangebote fördern die politische und kulturelle Bildung, die Medienkompetenz sowie Eigeninitiative und liefern das notwendige Know How in der Mediennutzung. Der Schwerpunkt der Leistungserbringung des Vereins ist darauf gerichtet, junge Menschen zu befähigen, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der Mediennutzung weiter zu entwickeln u.a.m. Damit leistet der Träger einen Beitrag zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen. Dies bietet in der Regel die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Die Verwaltung des Jugendamtes schätzt ein, dass die Tätigkeit des Vereins „Offener Kanal Magdeburg“ e. V. im Einklang mit den Zielen des Grundgesetzes steht und diesem förderlich ist. Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II. b § 75 Abs.2 SGB VIII

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Träger ist seit ca. 20 Jahren mit dem beschriebenen Profil in Magdeburg tätig.

Auf der Grundlage der Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird dem Verein die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe erteilt.

Hinweise

Der § 75 SGB VIII wird in Bezug gesetzt zum § 74 des gleichen Buches. Dort heißt es in Absatz 1 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen, sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.“

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist insofern unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt zu betrachten, als dass die Anerkennung eine finanzielle Förderung nicht zwangsläufig nach sich zieht, sondern die Bescheidung eines Antrags auf Zuwendung für sich einen Verwaltungsakt nach den Voraussetzungen des § 74 SGB VIII darstellt. Alle für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe relevanten Umstände und Veränderungen beim Träger im weitesten Sinne sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.